

Verordnung

des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Naturschutzgebiet
„Auweinberge - Fuchsenloch“

Vom 27.10.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erklärung zum Schutzgebiet
§ 2	Schutzgegenstand
§ 3	Schutzzweck
§ 4	Allgemeine Verbote
§ 5	Verbot von baulichen Maßnahmen
§ 6	Regeln für die Landwirtschaft
§ 7	Regeln für die Forstwirtschaft
§ 8	Regeln für die Ausübung der Jagd
§ 9	Bestandsschutz
§ 10	Schutz- und Pflegemaßnahmen
§ 11	Befreiungen
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
§ 14	Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13.12.2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809)

sowie von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 01.06.1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009 (GBl. S. 645)

wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Neckarzimmern und der Stadt Mosbach, Neckar-Odenwald-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Auweinberge - Fuchsenloch“.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹ mit der Bezeichnung „6620-341 Bauland Mosbach“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 31 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 12.08.2009 auf dem Gebiet der Gemeinde Neckarzimmern, Gemarkung Neckarzimmern ganz oder teilweise die Gewanne „Auweinberge“, „Langenacht“ und „Am Mosbacher Weg“ und auf dem Gebiet der Stadt Mosbach, Gemarkung Neckarelz ganz

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

oder teilweise die Gewanne „Fuchsloch“, „Obere Au“ und „Stutz“. Im Südwesten wird das Schutzgebiet durch den am Hangfuß verlaufenden Wirtschaftsweg „Untere Au“ (parallel zur Bahnlinie) begrenzt. Die nordöstliche Grenze ist die Grenze des Gemeindewaldes von Neckarzimmern bzw. Mosbach sowie in der offenen Flur der „Mosbacher Weg“. Die südöstliche Grenze folgt der Bebauungsgrenze von Neckarzimmern. Die nordwestliche Grenze liegt südlich des „Fuchslochwegs“.

- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte vom 27.10.2010 im Maßstab 1 : 25.000 rot hervorgehoben sowie in einer Detailkarte vom 27.10.2010 im Maßstab 1 : 2.500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.

In vorgenannter Übersichtskarte ist der schutzgebietsrelevante Teil des FFH-Gebiets „6620-341 Bauland-Mosbach“ mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck sind die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung
1. des Neckarhangs als gut strukturiertem Landschaftsraum mit seinen besonderen geologischen, edaphischen, mikroklimatischen und landschaftsgeschichtlich bedeutsamen Gegebenheiten,
 2. der Gebüsche und Waldränder, mageren Wiesen und Halbtrockenrasen, des Obstbaumbestands sowie der Lesesteinriegel und Weinbergsmauern als Einzelbildungen und Lebensräume der vorkommenden Populationen teilweise speziell angepasster und seltener Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung des im Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiese“ (Anhang I der FFH-Richtlinie) sowie der im Gebiet vorkommenden Populationen der Insektenarten Hirschkäfer und Spanische Flagge (Anhang II der FFH-Richtlinie).

§ 4

Allgemeine Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. die Wege zu verlassen;
 2. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 3. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 6. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

- (3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,
 1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 2. die Bodengestalt beispielsweise durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
 3. Trockenmauern zu verfugen oder durch andere Bauwerke zu ersetzen;
 4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

5. Streuobstbäume ohne gleichwertige Nachpflanzung zu roden;
6. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel ausserhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flurstücke zu verwenden;
8. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche oder Bäume zu beeinträchtigen;
9. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten; das Verbrennen von vor Ort angefallenem, im gleichen Jahr geschnittenem Material bleibt in den Monaten Oktober bis Februar zulässig;
10. zu koppeln, zu pferchen oder Grundstücke einzuzäunen.

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
2. wildlebende Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
3. außerhalb der befestigten oder besonders ausgewiesenen Wege zu reiten oder mit Fahrrädern zu fahren;
4. Zelte aufzustellen, Grillfeuer zu entzünden oder zu unterhalten und zu campieren;
5. Wohn- oder Bauwägen oder Verkaufsstände aufzustellen;
6. Luftsportgeräte (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
7. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z.B.

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume nicht beseitigt werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;

2. standortheimische Baumarten gefördert werden.

§ 8

Regeln für die Jagd

Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. oberhalb des „Mosbacher Weges“ keine Wildäcker, Wildfütterungen, Kirrungen oder Ablenkungsfütterungen durchgeführt werden;
2. Hochsitze mit Ausnahme mobiler Einrichtungen nur aus naturbelassenen Hölzern und im räumlichen Verbund mit vorhandenen Gehölzen errichtet werden.

§ 9

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt. Im übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.
- (2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4 - 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17 in Karlsruhe, beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Renzstraße 10 in Mosbach, bei der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2 in Mosbach und im Rathaus in Neckarzimmern auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Neckarzimmern, den 27.10.2010

Regierungspräsidium Karlsruhe

Dr. Rudolf Kühner

Regierungspräsident

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13.12.2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe